

## 1847 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Gesundheitsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1229 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes in der den veränderten Umständen angepaßten Fassung zwischen Österreich und dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland samt Anlage**

Das gegenständliche Abkommen entspricht in angepaßter Form jenem zwischen Österreich und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und soll nunmehr für das gesamte Staatsgebiet Deutschlands gelten.

Das Abkommen enthält drei Ebenen eines Informations- und Konsultationssystems.

Die Institutionalisierung periodischer Konsultationen stellt hier die erste Ebene dar, die Verpflichtung, die andere Seite über die im eigenen Land befindlichen und geplanten Kernanlagen zu informieren, die zweite Ebene und die bilaterale Ergänzung des multilateralen Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen die dritte Ebene. Darüber hinaus enthält das Abkommen die Verpflichtung, die andere Seite über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität auf dem eigenen Hoheitsgebiet, die nicht auf einen nuklearen Unfall in einer Kernanlage oder bei einer sonstigen Tätigkeit auf diesem Hoheitsgebiet zurückzuführen sind, zu benachrichtigen. Die Informationspflicht über bestehende und geplante Kernanlagen ist nicht auf einen Teilbereich der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien — etwa nur innerhalb einer bestimmten Entfernung zum Hoheitsgebiet der

anderen Seite — beschränkt, sondern erfaßt jeweils das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsparteien.

Der gegenständliche Notenwechsel hat gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat. Er enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung ist das Abkommen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Harald Fischl, Dr. Walter Schwimmer und Dr. Severin Renoldner das Wort.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes in der den veränderten Umständen angepaßten Fassung zwischen Österreich und dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland samt Anlage (1229 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1994 07 07

**Johann Schuster**  
Berichterstatter

**Dr. Walter Schwimmer**  
Obmann